

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Barbara S t e f f e n s

– GV.NRW. 2013 S. 212

2121

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Zweiten Abkommens zur  
Änderung des Abkommens über die Zentralstelle  
der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimittel  
und Medizinprodukten (ZLG-Abkommen)**

Vom 7. Mai 2013

Nachdem am 28. März 2013 alle Ratifikationsurkunden beim Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels II am 1. April 2013 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 7. Mai 2013

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hannelore K r a f t

– GV.NRW. 2013 S. 230

75

**Verordnung  
über die Übermittlung von Daten  
zu Gefährdungspotenzialen  
des Untergrundes an öffentliche Stellen  
(Untergrund-Datenübermittlungsverordnung  
NRW – UntergrundDÜVO NRW)**

Vom 25. April 2013

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), verordnen das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen durch die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und den

Geologischen Dienst NRW an die in § 4 genannten öffentlichen Stellen zu den dort genannten Zwecken wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Andere gesetzliche Vorschriften zur Übermittlung von in § 2 genannten Daten und zum Zugang zu diesen Daten bleiben unberührt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Gefährdungspotenziale des Untergrundes im Sinne dieser Verordnung sind geologische Verhältnisse sowie bergbaulich bedingte Veränderungen des Untergrundes, die zu Schaden verursachenden Ereignissen im Bereich der Tagesoberfläche führen können und gegebenenfalls eine Gefährdung für Mensch, Umwelt und Sachgüter darstellen. Nicht erfasst sind Daten, die im Bodeninformati- onssystem nach § 6 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils gel- tenden Fassung, in den Katastern nach § 8 Landesboden- schutzgesetz oder in den Dateien und Karten nach § 9 Landesbodenschutzgesetz enthalten sind.

(2) Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes sind Daten zu

1. verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus,
2. Verbreitungsgebieten des tiefen, des oberflächennah- en und des möglichen tagesnahen Bergbaus,
3. Erdspalten und Geländeabbrissen,
4. Tagesbrüchen,
5. Gebieten mit nachgewiesenen oder möglichen Me- than- oder Kohlensäure-Ausgasungen,
6. Gebieten mit bergbaubedingten Änderungen der Grund- und Grubenwasserstände und hierdurch be- dingten Bodenbewegungen,
7. Gebieten mit Erdbebengefährdung und seismisch aktiven Störungen,
8. Gebieten mit verkarstungsfähigen oder auslaugungs- fähigen Gesteinen, Erdfällen, Höhlen und Subrosi- onssenken sowie zu Eintrittswahrscheinlichkeiten von Karsterscheinungen,
9. Gebieten mit Tunnelerosion,
10. Gebieten mit möglichen Gefährdungen durch Rut- schung, Felssturz und Steinschlag,
11. Gebieten mit setzungsempfindlichen Ton- und Torf- schichten,
12. Gebieten mit Fließsanden,
13. Gebieten mit betonaggressivem oder korrosivem Grundwasser,
14. Gebieten mit verfüllten Abgrabungen oder Aufschüt- tungen und
15. sonstigen Verhältnissen oder Veränderungen des Un- tergrundes im Sinne des Absatzes 1.

Die Daten zur geografischen Lage und Ausdehnung wer- den in einem auf dem geodätischen Raumbezug des amt- lichen Vermessungswesens basierenden Darstellungs- dienst zugänglich gemacht. Die Daten zu Nummer 1 bis 15 können weiterhin beschreibende Angaben zum jewei- ligen Gefährdungspotenzial enthalten.

**§ 3**

**Automatisierte Datenübermittlung**

(1) Für die Übermittlung der in § 2 Absatz 2 genannten Daten kann ein automatisiertes Abrufverfahren einge- richtet und betrieben werden.

(2) Das für die Durchführung des in Absatz 1 genannten automatisierten Abrufs notwendige technische Verfahren betreibt der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im Auftrag der Bergbe- hörde und des Geologischen Dienstes NRW. Die Bergbe- hörde und der Geologische Dienst NRW stellen IT.NRW die in § 2 Absatz 2 genannten Daten regelmäßig mit aktualisiertem Stand zum Zwecke der Übermittlung bereit. Die Daten dürfen inhaltlich nicht verändert wer- den.